

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 010-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.57

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Burren (Lanzenhäusern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonaalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Vereinfachungen der Planungsverfahren für Windenergieprüfräume gemäss kantonaalem Richtplan umzusetzen:

1. Sämtliche Windenergieprüfräume gemäss kantonaalem Richtplan sind mindestens bis 2020 grundsätzlich offenzuhalten, so dass insbesondere notwendige Windmessungen als zentrale Entscheidungsgrundlagen durchgeführt werden können. Eine Streichung bzw. Einschränkung des Perimeters von Windenergieprüfräumen auf Stufe regionaler Richtplan ist zu unterlassen.
2. Als Leitverfahren für behörden- und eigentümerverbindliche Festlegungen innerhalb von Windenergieprüfräumen soll das Nutzungsplanungsverfahren direkt auf Stufe Gemeinde angewendet werden.

Der regionale Richtplan Windenergie darf keine weitergehenden Einschränkungen der Nutzungspotentiale bzw. der räumlichen Ausdehnung der Windenergieprüfräume gemäss kantonaalem Richtplan vornehmen. Das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde hat für die weitere Festlegung (direkt gestützt auf den kantonalen Richtplan) Vorrang.

3. Der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat von Ständerat Robert Cramer «Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflä-

chen» muss auch im Kanton Bern vollständig umgesetzt werden. Windenergieanlagen sind im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt. Das flexible Ausschlusskriterium «Wald» ist im regionalen Richtplan ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die neue Energiestrategie 2050 sieht einen erheblichen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vor. Gegenüber dem heutigen Stand ist in allen Bereichen mit einem massiven Zubau von Anlagen zu rechnen. Dies gilt auch für die Windkraft, die bis anhin im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien eine eher untergeordnete Rolle spielte. Die Windenergie verfügt dennoch auch in der Schweiz über ein grosses Ausbaupotenzial.

In den nächsten 20 Jahren wird eine zwanzigmal höhere schweizerische Windenergieproduktion angestrebt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz über geeignete Standorte und damit auch über ein gutes Potenzial für den Ausbau der Windenergie verfügt.

In verschiedenen Gebieten der Schweiz gibt es ein beachtliches Windpotenzial. Die Standorte mit dem besten Windangebot befinden sich im Jurabogen und in den Alpen und Voralpen. Das BFE schätzt das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie in der Schweiz auf 12 000 GWh pro Jahr. Werden Schutzgebiete auf Bundesebene als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, reduziert sich dieses Potenzial auf 5300 GW pro Jahr. Wird auch der Wald als Standortgebiet ausgeschlossen, reduziert sich das Windenergiepotenzial weiter auf nur noch 3400 GWh pro Jahr.

Im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergie soll nun Wald als sogenanntes «flexibles Ausschlusskriterium» eingeführt werden, obwohl der Bundesrat im Bericht zum Postulat von Ständerat Robert Cramer festhält, dass Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich bewilligungsfähig sind, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt.

Zudem sieht der regionale Richtplan Windenergie der RKBM eine Streichung bzw. Einschränkung von Windenergieprüfräumen vor, bevor insbesondere notwendige Windmessungen als Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden konnten.

Deshalb sollen die weiteren behörden- und eigentümergeleiteten Festlegungen direkt im Nutzungsplanungsverfahren der jeweiligen Standortgemeinden durchgeführt werden. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren innerhalb der bestehenden Windenergieprüfräumen gemäss kantonalem Richtplan.

Zudem ist das «flexible Ausschlusskriterium Wald» gemäss Bundesratsentscheid (Postulat SR Robert Cramer) ersatzlos zu streichen. Für die Waldwirtschaft bieten sich mit der Windenergie eine zukunftsgerichtete nachhaltige Wertschöpfung und die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit ist der regionale Richtplan Windenergie RKMB in Erarbeitung. Mit der vorliegenden Motion werden klare und zentrale Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsverfahren geschaffen und eine Beschleunigung im Sinne der vom Grossen Rat angenommenen Motion Krähenbühl «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen» (149-2014) bewirkt.